

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Vareler Unterhaltungsblatt. 1850-1859 1853

8.1.1853 (No. 2)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-966591](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-966591)

Tagesgeschichte.

Das alte Jahr ist todt! es lebe das neue Jahr! Das alte hat uns verzeuget wenig Erfreuliches in der Politik gebracht: das neue scheint noch weniger bringen zu sollen. Ob Krieg, ob ein ferneres Einhalten dieser verquickten Verhältnisse kommen wird: wer kann das sagen. Aber nur zu wahrscheinlich ist, daß es das Gegentheil von Beiden, einen gesicherten, ruhigen, auf Vertrauen gestützten Zustand noch nicht bringen wird. Viel mehr mögte die Komödie, welche die Regierungen gegen einander spielen, zum Tragischen sich neigen, besonders wenn die Kriegsgelüste in Frankreich von der Finanznoth daselbst unterstützt werden, so daß die Herren Franzosen das, was ihnen an Silber zu Hause mangelt, aus Italien oder Deutschland holen möchten.

Ereignisse sind weiter nicht mitzutheilen, als daß der König von Baiern mehrere Orden an französische Beamte vertheilt und der gute Kurfürst von Hessen sein Testament gemacht hat.

Das Kirchenpatronat.

Ein Wort an Bürger und Bauern in der Herrschaft Barel.

Wir erleben sonderbare Dinge. Kaum sind ein paar Jahre in's Land gegangen seit Einführung der Kirchenverfassung und Einsetzung eines Kirchenraths nach den Bestimmungen eben dieser Kirchenverfassung, die den Staat gänzlich von der Kirche trennt, und schon ist dieser Kirchenrath geneigt, die Kirche in der Herrschaft Barel einem weltlichen Patron zu unterwerfen. Geht das denn so leicht, als Manche möchten? Wäre denn dieser Kirchenrath in der Welt, wenn er nicht durch unsere Kirchenverfassung gewählt wäre? Und kann es nach der Kirchenverfassung einen weltlichen Herrn geben, da sie alle staatliche Macht aus der Kirche verbannt? So fragst Du, lieber Leser, und darum höre nun meine Antwort. Die Vertheidiger des Patronats sprechen gar oft von einem wohl erworbenen Rechte. Ein wohl erworbenes Recht soll dem Grafen Bentinck das Kirchenpatronat sichern. Wohl erworben — das Wort kann allerlei, vielleicht auch gar nichts bedeuten. Es giebt

Höflichkeitsformeln, wie z. B. Wohlgeboren, die gar nichts bedeuten, denn wer weiß, ob jeder Geborne wirklich wohl geboren ist? So ist's vielleicht auch mit Wohl erworben. Erworben ist das Patronat ganz gewiß, ob es aber wohl erworben ist, das fragt sich.

Wie ist denn das Patronat erworben worden? Höre mich an, lieber Leser:

Die Kirche zu Barel bestand, ehe es einen Häuptling daselbst gab, dessen Nachfolger die jetzigen Regenten sind; das ist geschichtlich so gut als bewiesen, wenn gleich keine geschriebene Urkunden darüber vorhanden sind. Eine freie friesische Kirche kann keinen weltlichen Herrn gehabt haben. Wie aber ist sie zu einer solchen Abhängigkeit gekommen?

Merke auf, lieber Leser, jetzt kommt das wohl erworbene Recht in Gestalt des famosen **Oldenburgischen Tractats**. Durch diesen Tractat hat man in kirchlichen Dingen eine Halbheit geschaffen, deren rechtliche Gültigkeit noch immer unbewiesen ist. Oder giebt es noch einen andern gräflichen Besitztitel außer diesem Oldenburgischen Tractat? Nun frage ich aber, ob der damalige Oldenburgische Landesregent mit rechtlicher Wirkung ein solches Patronat für immer schaffen konnte; oder ob er die Absicht hatte, ein Patronat in dem Sinne zu gründen, in welchem es uns jetzt angepriesen wird? Nach protestantischem Brauch ist der Landesherr in manchen Ländern oberster Bischof, Schirmherr der Kirche im Allgemeinen, aber nach unserer Kirchenverfassung hat der Großherzog als Bischof der Landeskirche und oberster Herr in seinem Lande erklärt, daß er seine Rechte als Landesbischof niederlege und die Kirche aus ihrer Verbindung mit dem Staate absondere. Das soll indeß für uns keine Geltung haben, weil der Oldenburgische Tractat mit seinen wohl erworbenen Rechten eine solche Umgestaltung nicht zuläßt. Schon wieder dieser Oldenburgische Tractat? Warum hat man denn nicht gleich Anfangs diesen Tractat in den Kampf gegen die Kirchenverfassung geführt? Warum hat man nach dieser Kirchenverfassung ein paar Jahre lang verfahren und mühet uns nun erst zu, uns dem Patronat zu unterwerfen? Das fragst Du ohne Zweifel, lieber Leser, und ich kann Dir keine genaue Antwort geben. Wohl wird vermühet, daß die Aufregung und Unruhe der letzten Jahre die diplomatischen Köpfe in ihre Winkel und Ecken

trieb, wo sie kein still saßen und Pläne ausfannen, weil es ihnen nicht rathsam schien, offen zu agiren; Andere meinen gar, den Diplomatenköpfen habe es allezeit an Muth gefehlt, keck und frei vor ihren Mann zu treten; allein ich weiß das nicht, lieber Leser, verspreche Dir aber, daß Du vom Patronat und wohlverworbenen Recht nächstens ein Mehreres hören sollst.

Vareler Kirchspiels-Gemeinde-Rechnung

vom 1. Mai 1851 bis dahin 1852.

Einnahme:		Cour.
Receß	302	17 ₁ gr.
Restanten	7	25 ₅ "
Kirchspielsvogtsgehalt	218	22 "
Seuergelder für Grundstücke	2	12 "
Anlage	250	— "
Von Schaafverkäufen u. Agiogewinn	12	65 "
Einzugsgelder	42	— "
Bruch- und Strafsgelder	23	50 ₆ "
	Summa 858	48₂ gr.

Ausgabe:		Cour.
Unbebringliche Restanten	4	18 ₂ gr.
Restanten	9	22 ₅ "
Kirchspielsvogtsgehalt	215	— "
Gehalt des Rechnungsführers	10	58 ₅ "
Repartitionsgebühren	5	33 "
Feldhütergehalt	27	9 ₅ "
Gehalt der beiden Hebammen	43	33 "
Wöchentliche Anzeigen u. Gemeinnützige	32	56 "
Unterhaltung u. Verbesserung von Wegen	71	5 ₅ "
Führung der Wehrpflichtigen nach Oldenburg	5	30 "
Gehalts-Zulage des Hrn. Pastor Wödecker	108	24 "
Zuchtstierprämien	16	30 "
Kündigungs-kosten, die Landtagsabgeordneten-Wahl betreffend,	5	12 "
Kosten wegen der Remonstrationen gegen die neue Steueranlage	58	33 "
Reisekosten einer Deputation	3	51 "
Insertionskosten	9	66 "
	Summa 626	50₅ gr.

Receß 234 69₇ gr.

Die Gemeindeversammlung am 23. Dec. 1852.

Die in mehreren Nummern des Unterhaltungsblatts mitgetheilten Verhandlungen der gedachten Versammlung (vergl. No. 49., 51. und 52. von 1852 und No. 1. von 1853), welche nach Aussage mehrerer Augenzeugen aus etwa 25 bis 30 Personen bestanden hat, veranlassen den Einsender zu einigen Gegenbemerkungen.

I. zu No. 52. von 1852. Nach Art. 30. des K.-B.-G. steht „dem Kirchenrathe, wo nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt, die Leitung und Ver-

tretung der Pfarrgemeinde in allen Beziehungen zu,“ und die Art. 15, 23, 24, 40, 42, 54, 89 verfügen, welche einzelnen Angelegenheiten den Berathungen und Beschlüssen der engeren, wie der allgemeinen Gemeindeversammlung unterliegen sollen, — unter denen aber des Patronats nicht gedacht ist. Die Folgerung aus der hingestellten Möglichkeit, daß der Kirchenrath das Patronat des Kaisers von Rußland anerkennen könne, und doch, um dagegen zu Felde zu ziehen, die Gemeinde die Abhaltung einer Versammlung zu verlangen das Recht haben müsse, ist eben so unlogisch, als geseglich alles Grundes ermangelnd. Denn es können nicht nur nach Art. 38 einzelne Gemeindegewissen, welche mit ihren Wünschen und Beschwerden bei dem Kirchenrathe kein Gehör gefunden haben, sich an die höhere Behörde wenden und dadurch außer der Remedur der ihnen widerfahrenen Unbilden namentlich die Entfernung unwürdiger und untüchtiger Aeltesten aus dem Kirchenrathe erwirken (Art. 37), — sondern es ist überdies nach Art. 118, 1. und 121, 1. der Oberkirchenrath berufen und verpflichtet, die kirchliche Ordnung zu wahren und fortzubilden, ingleichen jeder Synode über die auf dem kirchlichen Gebiete wahrgenommenen Vorkommnisse Bericht zu erstatten, — so wie endlich zufolge des Art. 68, 3. die Synode die Amtsführung des Oberkirchenraths zu überwachen hat. Durch die nicht vorhandene Nothwendigkeit einer Gemeindeversammlung ist also deren Zuständigkeit nicht zu begründen. Ein fatales Capitel ist es, daß der Ref. sogar einem möglichen Unverstande des Kirchenraths durch die Weisheit und Verfassungstreue der Gemeindeversammlungen abhelfen will. Als wenn nicht schon unsere Gemeindeversammlungen eine ganze Reihe unverständiger, mit einander nicht in Einklang stehender, dem Verfassungsgesetze widersprechender und der sittlichen Berechtigung entbehrender Beschlüsse wirklich gefaßt hätten! Harmonierte es z. B. etwa mit dem Art. 6, als dem Genossen eines andern Kirchspiels mit wieherndem Applause das Stimmrecht der Pfarrgemeinde Vareler zuerkannt wurde, — mit dem Art. 13, als die Versammlung die Lehrer, deren Dienststellen als abgabenpflichtig in die Listen der Contribuenten eingetragen standen und welche die ausgeschriebenen Umlagen nach wie vor aus dem Säckel der Schulachten bezahlen ließen, den Mitgliedern der engeren Gemeindeversammlung bezahlte, — mit den Anforderungen des natürlichen Gerechtigkeitsgefühles, daß Personen, welche zur Bezahlung des Kaufgeldes des neuen Kirchhofes nichts haben beizutragen brauchen, sich die Bestimmung des Preises, zu welchem die Grabstellen abgegeben werden sollen, beilegen, und daß für einzelne Gemeindeglieder ein Beitrag zu der Entschädigung für die aufgehobenen Stolzgebühren angefordert ist, welcher die Umlagen aus mehren ganzen Bauerschaften übersteigt?

II. zu No. 1. von 1853. 1. Mit der dem Kirchenrathe zustehenden Vertretung der Pfarrgemeinde Art. 30, (Eing.) ist es unvereinbar, eine besondere Commission zu bestellen, welche mit Uebergebung des Kirchenraths die Gemeindeversammlung repräsentiren soll. Zu fordern,

daß einer ohne Controle zusammengetretenen Versammlung willkürlich erschienener, zum Protocolle nicht einmal genannter Subjecte die originalen Acten einer constituirten Behörde auszuliefern seien, ohne daß sie für deren Conservation und Rücklieferung Garantie zu stellen hat, ist ein solcher Nonsens, daß die Gemeindeversammlung vom 23. Decbr. dadurch in dem Genre der Anmaßungen und des Unverständes gewiß das Aeußerste geleistet hat.

2. Die Versammlung vom 23. Decbr. bezweifelt, daß das Patronat des Herrn Reichsgrafen Bentinck jemals rechtsbeständig gewesen sei, und meint, daß auf allen Fall das St.=G.=G. und das K.=B.=G. solches aufgehoben haben. Zwar beweisen v. Halem's Geschichte Oldenburg's, das oldenburgische Particularrecht, die Gesessammlung für das Herzogthum Oldenburg, die Protocolle über die Verhandlungen des Landtags zur Vereinbarung des St.=G.=G. und der Inhalt des St.=G.=G. und des K.=B.=G. das Gegentheil; aber natürlich wäre es zuviel gefordert von dem bon plaisir einer sich souverän, absolut und unfehlbar dünkenden Gemeindeversammlung, daß sie um historische Wahrheiten und zustehende Rechte, welche ihren Launen in den Weg treten, sich kümmern solle.

3. Das beschlossene Ersuchen an den Oberkirchenrath betrifft Angelegenheiten, deren Berathung die Bekanntmachung des Kirchenraths nicht als Gegenstände der Verhandlung bezeichnet hatte; den Beschlüssen ist daher auch in so fern nach Art. 14. eine rechtliche Geltung nicht zuzuschreiben. Ins Komische fällt die Interpellation, die Ueberweisung der der Kirche gehörigen Kirchenstände in die freie Benutzung der Gemeindegossen fördern zu sollen. So weit die Ueberweisung geschehen konnte, hat sie längst stattgefunden, und so weit sie Schwierigkeiten unterliegt, mußte der Interpellant als gewesener Kirchenältester selbst am besten: warum er die ihm am Herzen liegende Angelegenheit nicht zu Ende geführt hat. Leichter und lockender mag es freilich sein für Manchen, gelegentlich in öffentlichen Versammlungen eine donnernde Rede erschallen zu lassen, als, von Andern unbeachtet, in der Stille zum Besten des Gemeinwesens auf eine praktisch nützliche Weise pflichtmäßig den Forderungen des übernommenen Amtes zu genügen. Kömen übrigens die Redner der Gemeindeversammlungen, welche ein großes Interesse für den Kirchenbesuch zur Schau zu tragen lieben, wirklich einmal in unsere Kirche, so würden sie leicht sich überzeugen, daß dort an Gelegenheit, ohne Mühe Platz zu finden, noch lange kein Mangel sein werde.

Barel, 1853 Janr. 3.

Dank.

Der Vorstand der Industrieschule spricht seinen Dank aus für die Bereitwilligkeit, mit der seiner Weihnachtsbitte entsprochen worden, und Denen allen, welche durch freundliche Gaben ihr Interesse an der gemeinnützigen Anstalt bethätigten.

Curfus der Physiologie.

Das in unseren Blättern den physiologischen Vorträgen des Herrn Dr. von Böhm gestellte Prognostikon bewährt sich auf's Glänzendste. Mit jedem Vortrage steigert sich das Interesse an denselben und mit diesem die Zahl der Zuhörer, welche meist lange nach geendigtem Vortrage verweilen und wissenschaftliche Debatten fortsetzen.

Gegenstand der dritten Vorlesung war außer der im Programme versprochenen Phänomenologie des Schlafens und Wachens, die Fortsetzung über elementare Organisationsverhältnisse (Lehre von den anorganischen Neubildungen). Hierauf folgte eine Motivirung der in der ersten Vorlesung gegebenen Eintheilung der Geschichte der Medizin in drei Schulen, in die naturphilosophische, die der Symptomatiker und die der naturwissenschaftlichen Methode, und eine, aus dem Inhalte der früheren Vorträge ersießende, mit vieler Schärfe gegebene Kritik der verschiedenen therapeutischen Systeme. Letztere namentlich war es, da ein Verständniß derselben durch vorhergegangene pathogenetische Anhaltspuncte um so leichter war, die das allgemeine Interesse in hohem Grade erregte, wenn auch gleich das Resumé, daß es der Stolz der modernen Medizin sei, „zu wissen, wie wenig man wisse,“ nicht jedem der Zuhörer besonders tröstlich zu sein schien.

Herr Dr. v. Böhm ging hierauf zur Lehre vom Muskelsystem über und führte nach der, durch Versuche nachgewiesenen, Darstellung der chemischen Zusammensetzung der Muskeln, ein Individuum vor, in welchem die Art und Weise der Wirkung der Muskeln ersichtlich und studirt wurde. Zum Schlusse der Vorlesung wurde eine untere Extremität vorgelegt und bei Gelegenheit der Section derselben die Lage, die Anheftungspuncte, die Verbindung und Wirkung der einzelnen Muskeln erörtert.

Damit schloß der in so vieler Beziehung genußreiche Abend. Es muß dankbar anerkannt werden, daß der Vortragende keine Kosten scheut, um ein allgemeines Verständniß zu erzielen; daß diese nicht unbedeutend seien, ist bei der Schwierigkeit, hier Präparate oder Individuen zur Demonstration zu erhalten, erklärlich.

Schließlich können wir uns nicht enthalten, bei dem Umstande, daß noch Viele hier sind, welche an den Vorlesungen Theil zu nehmen wünschen, aber nach versäumtem Anfange des Curfus, die Kosten des ganzen zu tragen nicht gesonnen sind, dem Herrn Dr. v. Böhm zu empfehlen, Karten für die einzelnen Vorlesungen auszugeben, wodurch dem Wunsche Mehrerer entgegengekommen würde.

Reithdächer.

Die Zahl der Reithdächer in Barel hat im Laufe des Jahres 1852 sich nur um 1 einziges vermindert (seit 20 Jahren die kleinste Ziffer) und bleiben davon noch vorhanden:

43 Wohnhäuser und 3 Scheunen, zur Brandcasse versichert zu 22,570 fl .

Von den Weisheitsfonds zur Beförderung freiwilliger Verwandlung des Strohs in Stein ist nichts in Anspruch genommen.

Es scheint, daß der in der Luft liegende Ultraconservatismus auch in unsere Strohdächer gefahren sei. Vielleicht hofft nebenher Mancher, daß der allgemeine Krebsgang auch die Polizeiverbote rückwärts drehen werde, denn nicht allen Hausbesitzern fällt es schwer, ihr Strohdach durch Ziegel zu ersetzen, und Viele haben nur einen Streifen oder Lappen zu entfernen — selbst polizeiwidrig aussehende Gebäude halten Stand vor dieser Nacht.

Ohne das oft vorgeschlagene Mittel der allmähigen Selbstvernichtung durch eine eigene Besteuerung, wird noch ein Jahrhundert hingehen, ehe das letzte Strohdach hier fällt, namentlich wenn die Aufsicht der Behörde lauer werden sollte. Aber wozu die Verfolgung der Reithdächer? wird Mancher fragen; — man lasse den Leuten das unschuldige Vergnügen. Recht gern! würden wir antworten, wenn dieses unschuldige Vergnügen nicht Andern auch, außerdem, daß es ihren Schönheitsfuss beleidigt, reellen Schaden bringt, nämlich die Unverhältnismäßigkeit gleicher Prämienlage oder Beiträge zur Brandcasse, — die weit höheren Prämien für Eingutversicherungen für Den, in dessen Nähe sich ein Reithdach befindet, — die größere allgemeine Feuersgefahr für den Ort. Also auch dies Vergnügen oder Alte ist nicht so unschuldig, wie es ausfieht; — es steht dem Gemeinwohl und überwiegenden Interessen entgegen.

Anfrage.

Woran mag es liegen, daß die, durch die in der Kirche aufgehängten Büchsen für die christliche Armenpflege, den am Gottesdienste Theilnehmenden sich darbietende Gelegenheit zur christlichen Wohlthätigkeit gegen Arme und Bedürftige, von manchen derselben unbenußt gelassen wird?

Schläfst oder wachst du?

— Ein altes Lied. —

Das Neujahrs-Ammohren, Betteln und Gratuliren scheint der täglich weiter gehenden Aufklärung zum Troß stark im Zunehmen hier in Barel, und sieht man's sich mal an, wie dies sans gêne und massenhaft betrieben wird, so weiß man kaum, was man davon denken soll. Es sind Verbote sowohl gegen das Rubestören, Schießen etc., als gegen die Bettelerei gegeben, wacht denn kein Auge auf deren Uebertretung? Sogar aus fremden Orten sollen Dilettanten zugereist gekommen sein. Man scheint zu glauben, daß am Neujahrstage das Gesetz gegen die Bettelerei suspendirt sei und sich auf die Nachsicht der Polizei zu verlassen. — Ein nur des Lohns wegen hergeplappelter Wunsch zum neuen Jahre ist ekelhaft anzuhören, — das Betteln verdirbt die Moral, ist bei unserer Armencasse wahrlich überflüssig und seine Beförderung keine so verdienstliche Handlung, als Mancher etwa glauben mag.

Notizen aus der Neujahrsnacht.

Nur dem jeglichen Freuden abholden Griesgrämern und Pedanten mag es einfallen, zu tadeln, wenn der jugendliche Uebermuth sich beim Beginn des Jahres in scherzhaften und neckischen Streichen, ohne Jemand zu schaden, Luft macht; äußert sich aber die tolle Laune in Ausbrüchen gemeiner Rohheit, oder durch Nichtachten fremden Eigenthums, dann wird selbst der Freund des Humors nicht umhin können, solches Gebahren zu verabscheuen und bestrafen zu wünschen. Dester ist in diesem Blatte erzählt worden, welche traurige Folgen die Trunkenheit hat; auch heute muß leider berichtet werden, daß einige angetrunkene Barden, worunter sich sogar zu den gebildeten Ständen zählende Individuen befunden haben sollen, die Neujahrsnacht mit gar argen Rubestörungen, sogar Beschädigungen von fremden Häusern, Einfriedigungen, Wagen etc., so wie Mißhandlung der ihnen widerstrebenden Polizeidiener vollbrachten. Ein Dragoner ist, wie es heißt, mittelst einer mit einem Korke geladenen Schießwaffe lebensgefährlich am Nacken verwundet worden. Man wird den Einsendern wohl ersparen, die eine tiefe Entfittlichung kundgebenden Vorfälle jener Nacht hier ausführlicher zu schildern, da sie ja allgemein bekannt sind und dem Vernehmen nach gerichtlich untersucht werden; wir wollen nur noch den Wunsch aussprechen, daß die Rubestörer ihrer verdienten Strafe nicht entgehen, damit sie als warnendes Beispiel dastehen und dadurch von der Wiederholung ähnlicher nächtlicher Scenen abgeschreckt werden. B. und D.

Gebraunte Kinder scheuen das Feuer, — so heißt das Sprichwort, aber am Neujahrsabend muß es doch keine Gültigkeit haben, denn auch dies Mal sind, wie alljährlich, sagt man, mehrere Verletzungen durch das Neujahrschießen geschehen und selten hat man mehr Pulver hier bei der Gelegenheit consumirt als jüngst; — noch nie sollen so viele Terzerolen oder Pistolen aus den hiesigen Läden verkauft sein.

Notiz.

Die Veränderlichkeit der Decemberwitterung ist so groß in Norwegen gewesen, daß kein Mensch sich etwas Aehnliches erinnern kann. Alle Zeitungen sind voll davon. So meldet man in einem norwegischen Blatt unter anderm Folgendes: „Am 7. Dec. hatten wir zu Høland 13 bis 14 Grad Kälte mit viel Schnee auf dem Felde und der schönsten Schlittenbahn, am 9. Dec. ein solches Schneegestöber, daß am 10. an mehreren Orten der Schneeflug angewendet werden mußte, am 12. war hier nach einem 2tägigen Sturm aus Süden jede Spur verschwunden. Anstatt Schneehäusen traten jetzt Wasserfluthen ein, so daß die Wege unterliefen.“